

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ursula Haubner, Mag. Gernot Darmann  
und Kollegen

### betreffend Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

eingbracht im Zuge der Debatte zu den Tagesordnungspunkten 19 ~~und 20~~  
„Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung“ in der Sitzung des Nationalrates am  
08.07.2008

Im BGBl. Nr. 68/1997 § 3 Abs. 1 Z 4 (abgeändert durch BGBl. Nr. 52/2000, Pkt. 2) ist  
festgeschrieben, dass die Berufsreifeprüfung eine Teilprüfung im Fachbereich zu  
beinhalten hat: „eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem  
Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine  
diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf  
höherem Niveau.“

Durch die Verordnungen BGBl. 268/2000 und 371/2005 wurden eine Menge an  
Prüfungen bzw. Befähigungsprüfungen und Fachprüfungen, die über ein Thema aus  
dem Berufsfeld der Personen abgelegt wurden, anerkannt, sodass die Prüfung des  
Fachteiles bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung entfallen kann.

Bedienstete, welche in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund,  
Länder oder Gemeinden stehen, wird (teilweise) eine Ablegung der Grundausbildung  
vorgeschrieben.

Diese Grundausbildung mit abschließender Prüfung (schriftlich – fünfstündig – und  
mündlich) ist auf die Bundes-, Landes- bzw. Gemeindebediensteten genau auf die  
Themen ihres Berufsfeldes abgestimmt: Verfassungsrecht, Behördenorganisation,  
Dienst- und Besoldungsrecht, Kanzleiordnung, EGVG und AVG, VStG und VVG,  
EDV und Ressortfach.

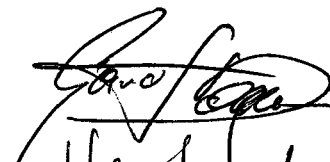
Daher ist eine Anerkennung der abgelegten Dienstprüfung in der  
Verwendungsgruppe „C“ im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst als Fachteil der  
Berufsreifeprüfung gegeben.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, mittels  
Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass eine positiv abgelegte Dienstprüfung für die  
Verwendungsgruppe C beim Bund oder Land ebenfalls als Teilprüfung über ein  
Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten anerkannt wird und somit die  
Prüfung des Fachteiles bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung entfallen kann.“



Wien, am 08.07.2008

